

# **Satzung**

der

## **Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim Gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Kinder- und Jugendbetreuung Meckenheim  
gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 53359 Rheinbach, Kuppe 26

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Insbesondere für:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- die Förderung der Jugendhilfe.
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- Förderung des Wohles von Kindern und Jugendlichen im Rhein-Sieg-Kreis.

2. Im Einzelnen verfolgt die Gesellschaft nachfolgende Ziele:

- Förderung der ortsansässigen Schulen durch vielfältige Betreuungsangebote
- Verzahnung von Grundschulangeboten mit den weiterführenden Schulen
- Unterstützung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Integrationsarbeit mit Flüchtlingen.
- Förderung von Schülern aus bildungsfernen Familien
- Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch Sport- und Bewegungsangebote in Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen.
- Unterstützung von Familien im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in NRW. Insbesondere bei Sprachbarrieren, Beantragung der Leistung und der Einhaltung von Folgeterminen. Dabei enge Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeiterinnen.
- Erarbeiten von Betreuungskonzepten mit den Schulleitungen unter Einbeziehung des Elternwillens.
- Förderung von schulübergreifenden Angeboten in den Ferien etc.
- Förderung der Schulausstattung in Bezug auf die multifunktionale Nutzung.
- Förderung der Schulausstattung mit Spiel- und Pausengerät.
- Förderung der Integration und interkulturellen Bildung von Schülern vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung, Migration und Fluchtbewegungen.
- Unterstützung der Kinder bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen.
- Erarbeitung von Betreuungskonzepten für berufstätige Eltern.
- Integration von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf (Inklusion).
- Umsetzung von speziellen Förderprojekten durch Spenden von bzw. Zusammenarbeit mit anderen Fördervereinen (z.B. Förderung sozialer Kompetenzen durch das Angebot von Selbstbehauptungskursen gem. mit dem FV der Kreissparkasse Köln).
- Bereitstellung von Verpflegung der Kinder im Rahmen der angebotenen Betreuungsmaßnahmen.

3. Diese Ziele sollen beispielhaft durch die Bereitstellung nachfolgender Angebote erreicht werden:

- Trägerschaft von offenen Ganztagschulen.
- Einrichten und Betrieb von Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche.
- Betrieb von Betreuungseinrichtungen in Kooperation mit Schulen.
- Angebot von Ferienbetreuungen.
- Angebot von Schulverpflegung im Rahmen des Betreuungsangebotes.

- Förderung des Wohles von Kindern und Jugendlichen im Rhein-Sieg-Kreis.
4. Die Gesellschaft legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen der Gesellschaft förderlich sein können.

### **§ 3**

## **Gemeinnützigkeit**

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (§ 2 dieser Satzung) verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 AO (Abgabenordnung) an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassung sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
2. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen zurück.

### **§ 4**

## **Organe der Gesellschaft**

1. Organe der Gesellschaft sind:
  - Die Gesellschafterversammlung
  - Die Geschäftsführung.
2. Die Organe der Gesellschaft müssen bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachten.
3. Mitglieder der Organe der Gesellschaft dürfen für Verträge mit der Gesellschaft nicht durch unverhältnismäßige hohe Gegenleistungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

## § 5

### Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaft wird als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit zwei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer gegründet.

1. Die Gründung erfolgt durch die notarielle Beurkundung.
2. Es besteht die Möglichkeit der Erweiterung auf weitere Gesellschafter. In diesem Fall erfolgt ein erneutes notarielles Beurkunden, darin wird das veränderte Stammkapital sowie die Geschäftsanteile dokumentiert und beurkundet.
3. Die Gesellschafterversammlung beruft den Geschäftsführer.
4. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durchzuführen.
5. Darüber hinaus können außerordentliche Gesellschafterversammlungen jederzeit durch einen Gesellschafter beantragt werden.
6. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung vorbereitet und einberufen.
7. Die Gesellschafter fassen Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 Prozent der Gesellschafter anwesend sind. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) und mündlich (auch fernmündlich) gefasst werden, wenn sich ebenfalls mindestens 75% an der Abstimmung beteiligen. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel aller vorhandenen Stimmen. Abgestimmt wird nach Personenanteilen. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls möglich.
8. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.
9. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
10. Das Stimmrecht der einzelnen Gesellschafter richtet sich nach dem eingezahlten Anteil am Stammkapital.  
Jeder Gesellschafter erhält je 50 € eingezahltem Stammkapital eine Stimme.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Wird nur ein Geschäftsführer bestellt, so hat dies Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführer/innen üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Sie haben die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist vom 01.08. bis zum 31.07. des jeweiligen Folgejahres.

## **§ 8**

### **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 9**

### **Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
  
EUR 1.500  
  
in Worten: Euro eintausendfünfhundert
2. Inhaber der Geschäftsanteile sind:  
  
Frau Heike Rabe EUR 750,00  
  
Herr Jürgen Dierich EUR 750,00.
3. Das Stammkapital ist ausschließlich auf das Unternehmenskonto einzuzahlen. Dies kann durch Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen. Sacheinlagen sind nicht zulässig.
4. Gründungskosten werden aus dem Stammkapital bis zu einer Grenze von 1.200 € getragen. Darüberhinausgehende Kosten werden durch die Gesellschafter zu gleichen Anteilen getragen.
5. Erzielte Überschüsse dürfen nicht in voller Höhe verwendet werden. 25% der Überschüsse müssen so lange in eine gesetzliche Rücklage fließen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 Euro erreicht ist.
6. Ist das Stammkapital auf mindestens 25.000 Euro angewachsen, steht es der Gesellschaft frei, nach Gesellschafterbeschluss in eine GmbH umzufirmieren.

## **§ 10**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil (nachfolgend „Beteiligung“) davon an einen Erwerber zu übertragen, sofern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verfahren wird:
  - 2.1 Der Gesellschafter, der eine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Dabei darf der geforderte Anteilspreis maximal die Höhe des Einlagekapitals erreichen. Eine Gewinnerzielung ist durch den Verkauf nicht statthaft. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den

angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von einem Monat seit Zugang des Angebotsschreibens schriftlich unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.

2.2 Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt - mangels anderweitiger Verständigung zwischen ihnen - das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit der geringsten Beteiligung zufällt, Der Verkauf und die Abtretung der angebotenen Beteiligung hat in notarieller Form binnen vier Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.

2.3 Falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird oder die Erwerbsberechtigten nicht fristgerecht an dem Verkauf und der Abtretung mitwirken, ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn die Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats erklärt wird. Ziffer 2.1 und 2.2 gelten entsprechend. Die Ausübung des Erwerbsrechts oder die Benennung des Dritten bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses; dem veräußerungswilligen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu.

3. Ist die Beteiligung nicht gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.3 übernommen worden, kann der veräußerungswillige Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu den angegebenen oder für den Erwerber ungünstigeren Bedingungen an einen oder mehrere Dritte veräußern. In diesem Fall gilt die Zustimmung nach § 10.1 als erteilt

4. § 3 Nr. 3 dieser Satzung ist bei sämtlichen Verfügungen über Geschäftsanteile zu beachten.

## **§11**

### **Vererbung**

1. Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf einen Erben über, so hat dieser innerhalb von einem Monat seit rechtskräftiger Feststellung des Übergangs auf ihn als Erben seinen Geschäftsanteil dem/den anderen Gesellschafter(n) anzubieten. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen und muss den Geschäftsanteil, den verlangten Gegenwert und die sonstigen Veräußerungsbedingungen bezeichnen. Der verlangte Gegenwert darf den Nominalwert der Geschäftsanteile nicht übersteigen.

2. Der/die Erwerbsberechtigte(n) können das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erben innerhalb von einem Monat ab dem Zugang des Angebots annehmen. Übersteigt das von mehreren Gesellschaftern ausgeübte Erwerbsrecht das Angebot, so ist das Angebot auf die Erwerbsberechtigten - sofern sie sich nicht anderweitig verständigen - prozentual nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu teilen, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Erwerbsberechtigten mit der geringsten Beteiligung zufällt.

3. Soweit sämtliche Erwerbsberechtigte die angebotene Beteiligung nicht annehmen oder der Erbe kein Angebot unterbreitet, kann die Gesellschafterversammlung dem Verbleib der Geschäftsanteile beim Erben zustimmen oder die Einziehung des Geschäftsanteils zum Nominalwert der Geschäftsanteile beschließen.

4. Erfolgt der Einziehungsbeschluss nicht innerhalb von drei Monaten seit dem Angebot des Erben oder - bei fehlendem Angebot - nicht innerhalb von 12 Monaten seit rechtskräftiger Feststellung des Übergangs des Geschäftsanteils auf den Erben, gilt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Verbleib bei dem Erben als erteilt.
5. Der Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht, soweit oder solange das Verfahren nach den vorgenannten Absätzen nicht abgeschlossen ist.

## **§12**

### **Kündigung**

1. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Kündigung erklären, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere für den/die Gesellschafter unzumutbare grundlegende Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne oder aufgrund Gesellschafterbeschlusses gegen seine/ihre Stimmen in einer für den/die Gesellschafter nicht vertretbaren Weise, insbesondere erhebliche Änderungen der Geschäftstätigkeit, Ausweitung der Geschäftstätigkeit sowie die wiederholte Verweigerung der Zustimmung nach § 10.1. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und soll durch Einschreibebrief erfolgen.
2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, vielmehr scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft besteht fort. Die Gesellschaft kann wahlweise die Einziehung der Geschäftsanteile gegen Zahlung des Nominalwerts der Geschäftsanteile beschließen, oder dass der betroffene Gesellschafter die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, die übrigen Gesellschafter oder eine oder mehrere im Beschluss benannte Person(en) zum Nominalwert übertragen muss. Der kündigende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht
3. Die Geschäftsanteile des Kündigenden gewähren kein Stimmrecht, soweit oder solange das Verfahren nach den vorgenannten Absätzen nicht abgeschlossen ist.
4. Werden die Geschäftsanteile nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Kündigungserklärung eingezogen noch übernommen noch übertragen, so gelten die Geschäftsanteile als zum Nominalwert der Geschäftsanteile eingezogen.

## **§ 13**

### **Liquidation**

1. Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, mit Ausnahme der Einlagen der Gesellschafter, im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO an die Stadt Meckenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§14**

### **Schlussbestimmungen**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder deren Gesellschafter, sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an diese Gegebenheit verpflichtet.